



Wegleitung

Ausbildungsoffensive - Beiträge und Zuschläge für geleistete Ausbil- dungswochen Pflege HF/FH

Version 1: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Ziele der Fördermassnahmen	3
3	Rahmenbedingungen	3
3.1	Wer kann Beiträge für die Ausbildungsleistungen beziehen?	3
3.2	Wie hoch sind die zu erwartenden Beiträge?	4
3.3	Wie kommen die Institutionen zu den Beiträgen?	4
3.4	Wofür sind die Beiträge einzusetzen?	5
3.5	Wer prüft die Angaben?	5
3.6	Handel mit AW Pflege HF/FH	6
4	Kontakt	6
5	Anhang	7
5.1	Tabellenverzeichnis	7
5.2	Abkürzungsverzeichnis	7
5.3	Übersichtstabelle Kriterien	8
5.4	Kriterien Formular	9

1 **Geltungsbereich**

Mit der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege für die Institutionen des Gesundheitswesens (EV APIG), Beschluss Nr. 1324/2024, hat der Kanton die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Massnahmen aus dem Teilprojekt 1 «Förderung der praktischen Ausbildung» geschaffen».

Die Wegleitung informiert die Institutionen wie diese zu den Beiträge zur Förderung der praktischen Ausbildung kommen. Weiter werden die Rahmenbedingungen, die Auszahlung der Finanzhilfe und die Beurteilungskriterien für den zweckgebundenen Einsatz der Mittel aufgezeigt.

Sie gilt bis Mitte 2032 während der Umsetzung der Pflegeinitiative. Andere nicht-universitäre Gesundheitsberufe sind nicht eingeschlossen.

2 **Ziele der Fördermassnahmen**

Im Rahmen des Teilprojekt 1 «Förderung der praktischen Ausbildung in den Institutionen» erhalten die Ausbildungsbetriebe zusätzliche Beiträge für die erbrachten Ausbildungsleistungen in Pflege höhere Fachschule (HF) und in Pflege Fachhochschule (FH). Die zusätzlichen Gelder sollen dazu beitragen, das Ausbildungspotenzial und/oder die Ausbildungsqualität in den Institutionen zu erhöhen.

3 **Rahmenbedingungen**

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen zur Erlangung der Beiträge vorgestellt.

3.1 **Wer kann Beiträge für die Ausbildungsleistungen beziehen?**

Die Gesundheitsdirektion (GD) wird neu jeder Institution (Listenspitäler, Heime und Spitäler) mit Standort im Kanton Zürich, welche zur Ausbildung verpflichtet ist, jährlich einen Beitrag von rund Fr. 250 pro geleistete Ausbildungswoche (AW) Pflege HF/FH ausrichten. Da für Vertragsspitäler keine gesetzliche Grundlage zur Ausbildungspflicht besteht, schafft die EV AGIP die Möglichkeit, sich auf vertraglicher Basis einer Ausbildungsverpflichtung (ABV) zu unterstellen.

3.2 Wie hoch sind die zu erwartenden Beiträge?

Der Kanton Zürich sieht zwei Vergütungen vor:

1. Jährliche Beiträge für geleistete Ausbildungswochen Pflege HF/FH für Listenspitäler, Vertragsspitäler, Heime und Spitäler von rund Fr. 250;
2. Jährlicher Zuschlag bei Übertreffen der Ausbildungspflicht Pflege HF/FH für Listenspitäler.

Die effektive Höhe der Vergütung in den einzelnen Beitragsjahren wird durch die absolute Anzahl der AW – also das Total der Ist-Leistung aller Institutionen – bestimmt. Es kann voraussichtlich zu einer Abweichung von bis zu zehn Prozent des genannten Beitrags in Höhe von Fr. 250 kommen, je nachdem, wie viele Ausbildungswochen insgesamt geleistet werden (Abnahme oder Zunahme aktuell schwer absehbar) und wie sich der kantonale Finanzhaushalt entwickelt.

Den Listenspitälern wird zu den vorstehend beschriebenen Beiträgen zusätzlich ein Zuschlag von Fr. 250 gewährt, wenn sie ihre Soll-Leistungen übertreffen, das heisst, wenn sie über die ABV hinaus AW erbringen. Diese AW werden dementsprechend doppelt mit insgesamt Fr. 500 vergütet.

Rechnungsbeispiel Beiträge AW und Zuschläge:

Die Tabelle 1 zeigt anhand verschiedener Beispiele die Berechnung zur Vergütung von Ausbildungsleistungen und den Zuschlägen auf:

Institution	Soll AW	Ist AW	Abweichung AW	Zu-schlag	Beitrag pro AW	Gesamtbetrag (Fr.)
Listenspital X	1000	900	- 100	nein	250	225'000
Listenspital Y	500	650	+ 150	Ja	250	200'000
Heim Y	400	450	+ 50	nein	250	112'500

T 1 Beispiel Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Ausbildungsleistungen in den Institutionen (Quelle: eigene Darstellung)

3.3 Wie kommen die Institutionen zu den Beiträgen?

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jährlich gestützt auf die eingegebenen AW Pflege HF/FH der Institutionen (Ist-Leistungen). Die Institutionen erhalten die Beiträge für die Ausbildungs-

leistungen des laufenden Jahres daher rückwirkend in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres. Das Ausbildungsfördergesetz Pflege ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Dementsprechend werden die ersten Auszahlungen für die ab dem 1. Juli 2024 erbrachten Ausbildungswochen in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2025 ausbezahlt.

Die Institutionen erhalten jeweils im September ein Begleitschreiben von der GD mit der Verfügung der Soll-Leistungen für das kommende Jahr. Die Ist-Leistungen Pflege HF/FH müssen durch die Spitäler und den Langzeitbereich neu bis Mitte Januar (Folgejahr) dem Amt für Gesundheit (AFG) übermittelt werden. Zudem werden die Institutionen aufgefordert ein Kriterien Formular für den Nachweis des zweckgebundenen Einsatzes der Beiträge mit den Ist-Leistungen abzugeben.

Die Institutionen müssen dementsprechend kein zusätzliches Gesuch an die GD für die Vergütung der AW stellen.

3.4 Wofür sind die Beiträge einzusetzen?

Die Beiträge der AW an die Institutionen sind zur Förderung der praktischen Ausbildung einzusetzen. Der Kanton muss sicherstellen, dass die Mittel zweckgebunden nach vorgegebenen Kriterien in die Ausbildung der Studierenden Pflege HF/FH einfließen. Die Institutionen sind verpflichtet den entsprechenden Nachweis an die GD zu erbringen.

Die Institutionen müssen jeweils mittels eines GD – internen – Kriterien Formulars, welches mit der Verfügung der Soll-Leistungen den Institutionen übermittelt wird, dem Kanton den zweckgebundenen Einsatz in die Ausbildung mit dem Schwerpunkt Förderung der Berufsbildung und der Studierenden in der Praxis zur Vergütung der AW, nachweisen. Dabei muss mindestens ein Kriterium aus der Liste erfüllt sein.

Hinweis

- Die Beiträge sind für die Verbesserung oder den Ausbau der bestehenden respektive zur Einführung neuer Massnahmen im Bereich Berufsbildung gedacht und dürfen dementsprechend nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.
- Die Ausbildungsbeiträge an die Institutionen dürfen nicht für die Mitfinanzierung von Lohnmassnahmen bei den Studierenden Pflege HF/FH verwendet werden.

3.5 Wer prüft die Angaben?

Die Fachstelle Gesundheitsberufe (FS GB AFG) plausibilisiert die eingegebenen Ist-Ausbildungswochen der Institutionen und prüft anhand der vorgegebenen Kriterien die zweckgebundene Verwendung der Mittel, welche die Institutionen anhand des GD-Internen Formulars zurückmelden. Die Ausbildungsinstitutionen werden diesen Nachweis im Rahmen der

Ausbildungsverpflichtung jährlich erbringen müssen. Die Beiträge werden nach der Kontrolle im Q2 direkt an die Institutionen ausbezahlt.

3.6 Handel mit AW Pflege HF/FH

Die AW dürfen keine zugekauften vom Ausgleichspool des Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK) sein, sondern durch den Akteur selbst erbrachte AW im Bereich der Pflege HF/FH. Der Handel mit AW Pflege HF/FH ist deshalb während der Umsetzung der Ausbildungsoffensive für die nächsten 8 Jahre nicht gestattet.

4 Kontakt

Für Fragen steht Ihnen die Fachstelle Gesundheitsberufe, Amt für Gesundheit jeweils von Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 17 Uhr zur Verfügung. Oder sie können unsere Website zur Pflegeinitiative für weiterführende Informationen besuchen.

Für Fragen: fachstelle@gd.zh.ch

Für allgemeine Informationen: [Pflegeinitiative | Kanton Zürich \(zh.ch\)](http://Pflegeinitiative | Kanton Zürich (zh.ch))

5 Anhang

5.1 Tabellenverzeichnis

T 1 Beispiel Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Ausbildungsleistungen in den Institutionen (Quelle: eigene Darstellung)	4
---	---

5.2 Abkürzungsverzeichnis

AFG	Amt für Gesundheit
ABV	Ausbildungsverpflichtung
AW	Ausbildungswochen
BB	Berufsbildner / Berufsbildnerin
Fr.	Schweizer Franken
FH	Fachhochschule
FS GB	Fachstelle Gesundheitsberufe
GD	Gesundheitsdirektion
HF	Höhere Fachschule
Pflege HF	Pflegeausbildung Stufe Höhere Fachschule
Pflege FH	Pflegeausbildung Stufe Fachhochschule
VZK	Verband Zürcher Krankenhäuser

5.3 Übersichtstabelle Kriterien

Förderbereich	Kriterien	Beurteilungskriterien	Kurzbeschrieb Beispiele
Berufsbildung	Erhöhung Betreuungsschlüssels pro Berufsbildenden (BB) zu Studierenden; Beispiel: Betreuungsschlüssel wird von 10% auf 15% erhöht.	- Der BB werden genügend Zeit für ihre Rolle und die Aufgaben, vor allem in der direkten Betreuung der Studierenden am Patientenbett zur Verfügung gestellt. - Die BB wird gemäss ihrer Rolle bzw. Zusatzfunktion eingeschätzt.	- Ist/Soll Vergleich Stellenplan.
	Fort- und Weiterbildung der BB mit Bezug zu Bildungsthemen fördern; Beispiel: Der Betrieb finanziert die SVEB Weiterbildung zum Ausbildner.	- Die Rolle als BB kann fachgerecht ausgeübt werden anhand der nötigen Weiterbildungen. - Das Fachwissen ist durch stetige Fortbildung vertieft vorhanden und in der Praxis anwendbar.	- Einreichung der Weiter- und Fortbildungszertifikate oder Teilnahmebestätigungen. - Stand der Ausbildung beschreiben.
	Systemaufbau / Umstrukturierung; Beispiel: Berufsbildende, welche auf den Abteilungen angestellt sind, werden zu einem zentralgeführtem System überführt.	- Umstrukturierung von Strukturen und Prozessen, beispielsweise zu einem zentralisierten System. - Kooperationen und Verbünde werden aufgebaut. - Externe Pools nutzen oder selbst aufbauen.	- Projektbeschrieb, Projektleitung, Konzept, Kostennachweis, Anstellungen, Material, Resultate.
	Beratungsangebot für anspruchsvolle padagogisch-didaktische Situationen schaffen; Beispiel: BB kann ein Coaching «so motivieren sie Lernende langfristig» von <u>yousty</u> besuchen.	- Die BB kann in anspruchsvollen Situationen auf angemessene Beratungsgefässe zurückgreifen. - Die BB verweilt länger im Beruf und die Fluktuation kann minimiert werden.	- Ist/Soll Vergleich. - Rechnungen, Angebote.
	Innovative Lernformen; Beispiele: - LAG Einheiten (Lern und Arbeitsgemeinschaften in der Pflege), <u>Bedside</u> Teaching, Transfer und Reflexionseinheiten, Fallbesprechungen, Kooperatives Lernen, Interdisziplinäres Lernen, Ausbildungsstation, LTT Praxis erweitern.	- Den Studierenden wird die Möglichkeit an gemeinsamen Aufgaben zu arbeiten ermöglicht, um die persönlichen Kompetenzen zu erweitern. - Der Studierende erhält neben der praktischen Arbeit Zeit, sein Wissen zu vertiefen. - Die Schnittstelle Theorie - Praxis wird gefördert, dadurch soll die Lücke Theorie - Praxis minimiert werden. - Die Studierenden werden in ihrem Lernverhalten unterstützt, so dass deren Stärken und Schwächen gezielt gefördert werden.	- Ist/Soll Vergleich. - Konzepte, Programme.
Studierende Pflege HF/FH	Lernortfreundliches Klima schaffen; Beispiele: - Einrichten von Lernorten zur Förderung des Lernens.	- Der Studierende zeigt Freude am Lernen und äussert dies auch. - Rückmeldungen von den Studierenden und Dozierenden fallen positiv aus.	- Ist/Soll Vergleich. - Rechnungen.
	Coaching und Betreuungsangebote schaffen; Beispiele: - Resilienz Training, Laufbahnplanung.	- Der Studierende wird in anspruchsvollen Situationen begleitet, die Beratungsgefässe, sowie die nötige Zeit wird zur Verfügung gestellt. - Es kommt zu weniger Abbrüchen während der Ausbildung.	- Ist/Soll Vergleich. - Rechnungen, Angebote.

5.4 Kriterien Formular

Kontaktangaben

Betrieb	
Zuständige Person	
Telefonnummer	
E-Mail	
Ort und Datum	
Unterschrift	

Förderbe- reich	Kriterien Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein.	Trifft zu	Kurzbeschrieb
Berufsbildung	Erhöhung Betreuungsschlüssel	<input type="checkbox"/>	
	Fort- und Weiterbildung mit Bezug zu Ausbildungsthemen	<input type="checkbox"/>	
	Systemaufbau / Umstrukturierung	<input type="checkbox"/>	
	Beratungsangebot für anspruchsvolle pädagogisch - didaktische Situationen	<input type="checkbox"/>	
Studierende Pflege HF/FH	Innovative Lernformen	<input type="checkbox"/>	
	Lernortfreundliches Klima	<input type="checkbox"/>	
	Coaching- und Betreuungsangebote	<input type="checkbox"/>	
Hinweis: Die Beiträge sind für die Verbesserung oder den Ausbau der bestehenden respektive zur Einführung neuer Massnahmen im Bereich Berufsbildung gedacht und dürfen dementsprechend nicht zweckentfremdet werden.			